

Förderverein Nationalpark Senne-Eggegebirge e.V.

SATZUNG

Beschlossen von der Jahresmitgliederversammlung am 9. März 2002, Änderungen beschlossen durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 17. Januar 2006 sowie der Jahresmitgliederversammlung am 21. Mai 2016, zuletzt beschlossen durch die Jahresmitgliederversammlung am 09. Oktober 2021.

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Nationalpark Senne-Eggegebirge e.V.". Er hat seinen Sitz in Augustdorf und ist im Vereinsregister eingetragen (Amtsgericht Lemgo, VR 61262).
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck und Aufgabe

- (1) Der Verein hat zum wesentlichen Ziel, die Errichtung und die Arbeit eines Nationalparks Senne-Eggegebirge zu unterstützen. Der Nationalpark Senne- Eggegebirge soll bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf den Gebieten des Naturschutzes, bei der Erforschung der Umweltbedingungen und ihrer Wirkungen auf den Menschen, bei der Erfüllung seiner Bildungsaufgaben sowie seiner Öffentlichkeitsarbeit beraten und unterstützt werden. Der Verein verfolgt darüber hinaus das Ziel, zur Zusammenarbeit ähnlicher Vereine beizutragen.
- (2) Zweck des Vereins zur Realisierung seiner Ziele ist insbesondere die Förderung des Landschafts- und Naturschutzes, der Wissenschaft und Forschung, der Bildung und Erziehung sowie der Kunst und Kultur, die im Zusammenhang mit dem Nationalpark Senne-Eggegebirge stehen.
- (3) Der Vereinszweck soll insbesondere durch öffentliche kulturelle und wissenschaftliche Veranstaltungen zu Umwelt-, Landschafts-, Natur- und Artenschutz, durch beratende Tätigkeit, durch Konzeption und Realisierung von Bildungsveranstaltungen und durch Unterstützung und Organisation praktischer Natur- und Umweltschutzarbeit sowie durch andere Projekte verwirklicht werden. Das schließt die Verbreitung der Ergebnisse der Förderung durch Publikationen, Ausstellungen und in anderer Form ein.
- (4) Bei allen geförderten Projekten muss ein Bezug zum Nationalpark Senne- Eggegebirge gewährleistet sein.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig und dient der Allgemeinheit. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Beteiligung am Vermögen des Vereins und erhalten keine Gewinnanteile; sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen
- (8) Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Nur insoweit, als die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, können Personen angestellt werden. Es dürfen dafür keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

§ 3 - Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (2) Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen angemessenen Aufwendungen im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins.

§ 4 - Finanzierung

Der Verein finanziert die Durchführung seiner Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Spenden, Schenkungen, Sachleistungen, Umlagen und aus anderen Fördermitteln, soweit sie nicht dem gemeinnützigen Zweck des Vereins widersprechen.

§ 5 - Mitglieder

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Fördernde Mitglieder unterstützen die Vereinstätigkeit durch Förderbeiträge, Spenden oder Sachleistungen.
- (3) Mitglieder, die sich mehrjährig um die Arbeit des Vereins verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 - Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliches oder förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein, sofern die Mitgliedschaft dem Zweck des Vereins nicht entgegensteht. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich mit Angabe der gewünschten Mitgliedsart an den Vorstand zu richten.

- (2) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung hat die Bewerberin / der Bewerber das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung, die in diesem Fall mit einfacher Mehrheit entscheidet. Die Entscheidung über Aufnahmeanträge wird der Antragstellerin / dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Die Angabe von Gründen für die Ablehnung ist nicht erforderlich.
- (3) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf einstimmigen Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung, die mit 2/3 Mehrheit entscheidet.

§ 7 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
- durch Austritt,
- durch Ausschluss
- bei einjährigem Verzug mit der Zahlung des Mitglieds- bzw. des Förderbeitrags,
- durch Tod oder durch Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (3) Der Ausschluss kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder die Interessen des Vereins geschädigt werden. Die Entscheidung ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied hat das Recht auf Anhörung durch den Vorstand vor Beschlussfassung und auf Berufung an die Mitgliederversammlung, die in diesem Fall mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden Mitgliedsbeiträge und andere Zuschüsse nicht erstattet. Die aus der Mitgliedschaft erworbenen Rechte und Ansprüche erlöschen.

§8 - Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen jährlich einen Beitrag oder einen Förderbeitrag. Die Mindesthöhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag wird erstmals zum Beginn der Mitgliedschaft, dann zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres im Lastschriftverfahren eingezogen.
- (2) Ein Förderbeitrag übersteigt den Beitrag um mindestens das Doppelte.

§ 9 - Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) In Mitgliederversammlungen hat jedes Mitglied bei Abstimmungen eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht, Einsicht in die Protokolle der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen zu nehmen und Kopien daraus anzufertigen.

§ 10 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die ordentliche Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Wissenschaftliche Beirat

§ 11 - Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Daneben können außerordentliche Mitgliederversammlungen stattfinden. Zu den Versammlungen lädt der Vorstand unter Bekanntgabe eines Vorschlags für die Tagesordnung schriftlich ein. Die Einladungsfrist beträgt für ordentliche Mitgliederversammlungen mindestens vier Wochen, für außerordentliche Mitgliederversammlungen mindestens zwei Wochen.
- (2) Der Beratung und Beschlussfassung der Versammlung obliegen insbesondere:
- Bestimmung der Vereinspolitik,
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/-innen über das abgelaufene Geschäftsjahr und deren Entlastung,
- Bestimmung des Mindestbeitrages und des Mindestförderbeitrages
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/-innen
- Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- (3) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die zu Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung vor Eintritt in die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit.
- (4) Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das von der Mehrheit des Vorstandes oder von mindestens von 10 % der Mitglieder schriftlich gefordert wird.
- (5) Über die Mitgliederversammlung fertigt der Vorstand, der sich hierzu Dritter bedienen kann, ein Ergebnisprotokoll an, das von der/dem Protokollführer/-in und von einem/einer 1. Vorsitzenden und von einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Hat der Vorstand zwei 1. Vorsitzende, so ist das Protokoll möglichst von diesen zu unterzeichnen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird durch die/den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall durch eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n geleitet. Hat der Vorstand zwei 1. Vorsitzende, so wird die Mitgliederversammlung durch eine/n von ihnen geleitet. Die Mitgliederversammlung kann etwas anderes beschließen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, wenn alle Mitglieder entsprechend Absatz (1) eingeladen wurden. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über die Satzung erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (8) Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim, wenn ein Mitglied dies verlangt.

(9) Die Mitgliederversammlung kann unter besonderer Begründung durch den Vorstand auch in digitaler Form (Onlineverfahren) durchgeführt werden. Dabei sind die Bestimmungen nach § 9 Abs. 1 und 2 zu gewährleisten.

§ 12 - Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der/dem 1.Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer, der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister und Beisitzerinnen/Beisitzern, deren Anzahl durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird (erweiterter Vorstand). Die/der 1. Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand). Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass der Vorstand zwei 1. Vorsitzende hat. In diesem Fall gehören die beiden 1. Vorsitzenden dem erweiterten Vorstand an und bilden zusammen mit den beiden stellvertretenden Vorsitzenden den geschäftsführenden Vorstand.

Ist kein Geschäftsführer gewählt, so soll die Geschäftsführung durch einen/einer Vorsitzenden oder einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden übernommen werden. § 2 (8), Sätze 2 und 3 finden auf die Geschäftsführung Anwendung. Auch eine Verteilung der Geschäftsführungsaufgaben im Vorstand bzw. erweiterten Vorstand ist möglich. Über die Einzelheiten entscheidet der Vorstand.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt, und zwar mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Beisitzerinnen/Beisitzer können in einem Wahlgang auf einer Liste gewählt werden.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung eine/n Ehrenvorsitzende/n benennen. Diese/r kann an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands als Mitglied mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Die/der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats wird als stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes kooptiert, wenn sie/er nicht gewähltes Vorstandsmitglied ist (§ 13 Abs. 4 bleibt unberührt).
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann sich der Vorstand für die laufende Wahlperiode aus den Reihen der Mitglieder durch Kooptation ergänzen; kooptierte Mitglieder des Vorstands haben ausschließlich beratende Stimme.
- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
- (7) Die/der 1. Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein, schlägt die Tagesordnung vor und leitet die Sitzungen. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn es mindestens zwei Vorstandsmitglieder schriftlich verlangen. Hat der Vorstand zwei 1. Vorsitzende, so obliegt dies beiden gemeinsam. In der Sitzungsleitung können sie sich abwechseln.
- (8) Über den Inhalt und die Ergebnisse der Abstimmungen fertigt der Vorstand ein Protokoll an, das von ihm aufzubewahren ist.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Im Vorstand entscheidet Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden. Hat der Vorstand zwei 1. Vorsitzende, so entscheiden ihre beiden Stimmen gemeinsam. Haben auch die beiden 1. Vorsitzenden unterschiedliche Positionen, so gilt der Antrag als abgelehnt.
- (10) Ergänzende Regelungen werden in einer Geschäftsordnung getroffen.

§ 13 - Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Vorstand kann einen Wissenschaftlichen Beirat berufen, der ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben berät. Der Beirat trägt den Namen "Wissenschaftlicher Beirat des Fördervereins Nationalpark Senne-Eggegebirge".
- (2) In den Beirat werden Persönlichkeiten berufen, die wegen ihrer fachlichen Qualifikation in der Lage sind, mit Rat und Tat in besondere Weise zur Verwirklichung der Ziele des Vereins beizutragen.
- (3) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus der/dem Vorsitzenden des Beirats, zwei stellvertretenden Vorsitzenden des Beirats und weiteren Beiratsmitgliedern.

- (4) Die/der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Beirats werden für jeweils vier Jahre berufen. Ihre Berufung verlängert sich um weitere vier Jahre, wenn nicht spätestens ein Monat vor Ende einer Periode vom Beiratsmitglied ein gegenteiliger Wunsch geäußert wird oder eine Abberufung erfolgen soll.
- (5) Die/der Vorsitzende des Beirats lädt den Wissenschaftlichen Beirat bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, ein und leitet dessen Beratung.

§ 14 – Rechnungsprüfung

- (1) Zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt, und zwar mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist einmal zulässig.
- (2) Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes beschließen soll, über das Ergebnis ihrer Prüfungen.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, auf Anforderung alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen und alle Auskünfte zu erteilen.

§ 15 - Auflösung des Vereins, Zweckerreichung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen und zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

Augustdorf, den 09. Oktober 2021